

# RS Vwgh 2004/2/19 99/20/0573

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2004

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §13 Abs2;

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Sollte - im Sinne der Behauptungen des Asylwerbers, eines Staatsangehörigen Nigerias - davon auszugehen sein, dass General Abubakar die Ermordung des Asylwerbers angeordnet habe, weil dieser in von ihm mitunterzeichneten Briefen die Übergabe der Macht an eine zivile Regierung gefordert habe, und dass eine daraus herrührende Bedrohung von ausreichender Intensität auch unter den jetzigen politischen Verhältnissen in Nigeria noch aktuell sei, so wäre dem Asylwerber - sofern § 13 Abs. 2 AsylG 1997 dem nach den Maßstäben des E vom 3. Dezember 2002, Zl. 99/01/0449, nicht entgegensteht - gemäß § 7 AsylG 1997 Asyl zu gewähren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999200573.X01

## Im RIS seit

03.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)